



Verwaltungsgerichtshof

Präsidium

Frau
Nga Tran

e-Mail:
nga.thi.tuyet.tran.8888@gmail.com

Zl. 2025-0.712.633

Sehr geehrte Frau Nga Tran!

Zu Ihrer E-Mail vom 1. September 2025 kann nur mitgeteilt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich über Revisionen gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes, über Anträge auf Fristsetzung wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht, über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten, über bestimmte Anträge ordentlicher Gerichte sowie bestimmte Beschwerden betreffend die behauptete Verletzung von Rechten gemäß der DSGVO durch den Verwaltungsgerichtshof im justiziellen Bereich zu erkennen hat (Art. 133 Abs. 1 B-VG).

Außerhalb des angeführten Zuständigkeitsbereiches ist dem Verwaltungsgerichtshof schon mangels rechtlicher Grundlagen hierfür auch keinerlei Einwirken auf das Handeln oder die Entscheidungen anderer Behörden oder Einrichtungen möglich. Im Übrigen ist es dem Verwaltungsgerichtshof schon mangels rechtlicher Grundlagen hierfür auch nicht möglich, rechtliche Beratungen durchzuführen oder rechtliche Gutachten abzugeben.

Da Ihrer Eingabe kein allenfalls in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallendes Begehren zu entnehmen ist, kann diese keiner weiteren Bearbeitung durch den Verwaltungsgerichtshof zugeführt werden.





Wien, am 11. September 2025

Für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

MinR Dr. M i c h a e l N E U M A I R

Elektronisch gefertigt



